

Allgemeine Hinweise zum Praktikum im B.A.-Studiengang Bachelor of Arts (2-Fach-Bachelor), Fachmodul Kommunikationswissenschaft

Das Praktikum ist in der Rahmenprüfungsordnung bzw. der GPSO für Bachelorstudiengänge und Optionale Studien geregelt. Es dient der Erkundung des Berufsfeldes und muss im Rahmen der Optionalen Studien (bzw. der General Studies, StO 2015) mindestens in einen Umfang von 300h (10LP) erbracht werden. Wird bei den Optionalen Studien der Schwerpunkt „Sprachen und interdisziplinäre Kompetenzen“ gewählt oder nach der StO von 2015 bzw. 2012 studiert, dann können zusätzlich bis zu weitere 10 LP (300h) über Praktika erlangt werden.

Dabei sind folgende Varianten denkbar:

- Praktikum 1: 300h → 10LP
- Praktikum 1: 150h + Praktikum 2: 150h → 10LP
- Praktikum 1: 300h + Praktikum 2: 150h → 15LP
- Praktikum 1: 150h + Praktikum 2: 150h + Praktikum 3: 150h → 15LP
- Praktikum 1: 300h + Praktikum 2 im Ausland: 300h → 20LP
- Praktikum 1: 150h + Praktikum 2 im Inland: 150h + Praktikum 2 im Ausland: 300h → 20 LP

Jedes Praktikum muss im Zusammenhang mit den Zielen eines der beiden Fachmodule stehen und muss mindestens einen Umfang von 150h umfassen. Die Wahl darüber ist den Studierenden überlassen.

Die Anrechnung erfolgt von den zuständigen Fachvertretern auf Basis der sog. **Stundenzettel** (https://ipk.uni-greifswald.de/storages/uni-greifswald/fakultaet/phil/ipk/Studium/B.A._KoWi/Praktika/praktikumsstelle_bescheinigung.pdf), indem die **Praktikumsbescheinigung** (https://ipk.uni-greifswald.de/storages/uni-greifswald/fakultaet/phil/ipk/Studium/B.A._KoWi/Praktika/praktikumsstelle_bescheinigung.pdf) unterzeichnet wird. Hierzu ist für jedes Praktikum ein **Praktikumsbericht** einzureichen (mind. 2 Seiten á 3000 Zeichen).

Statt eines Praktikums im Ausland kann auch ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule, sofern er dem Studienziel dient, für ein Praktikum angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt in diesem Fall über das Prüfungsamt.

Häufig gestellt Fragen zum Praktikum

Welche Tätigkeiten können im Fach Kommunikationswissenschaft angerechnet werden?

Ein Praktikum im Fach Kommunikationswissenschaft muss in einem kommunikationswissenschaftlich relevanten Tätigkeitsfeld stattfinden. Kommunikationswissenschaftlich relevant meint dabei alles, was sich auf professionelle, mediale oder non-mediale Kommunikation bezieht, z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Journalismus, Unternehmenskommunikation, Organisationskommunikation, Kommunikationstraining und -beratung, Marketing und Werbung, Kommunikations- und Medienforschung, Eventorganisation und ähnliches. Es geht also um die Tätigkeiten, die die Kommunikation oder Kommunikationskompetenz zum Gegenstand und zum Ziel haben (im Gegensatz zu Tätigkeiten, für die zwar auch eine hohe Kommunikationskompetenz erforderlich ist, die aber z.B. auf Beratung oder Unterricht abzielen).

Wie komme ich an ein Praktikum bzw. eine Praktikumsstelle?

Das Praktikum muss der Studierende selbst organisieren, die/der Praktikumsbeauftragte kann im Rahmen der Studienberatung Hilfestellung bei der Wahl bzw. der Suche eines geeigneten Praktikums geben. Erreichen uns Ausschreibungen von Unternehmen und Organisationen, so werden diese entweder über den

Email-Verteiler des Bereiches Kommunikationswissenschaft ([hier Anmeldung zur Mailingliste](#)) weiterverbreitet. Im Institutsgebäude Ernst-Lohmeyer-Platz 3 auf der dritten Etage im hinteren Seitenflügel befindet sich außerdem ein Schaukasten, in dem Praktikumsangebote ausgehängt werden. Auch die Mitarbeit bei den studentischen (Moritz-)Medien oder Radio 98,1 kann angerechnet werden.

Muss das Praktikum vorher genehmigt werden?

Prinzipiell ist eine Genehmigung vorab nicht notwendig. Andererseits erfolgt eine Anerkennung nicht automatisch. Um die Situation zu vermeiden, dass ein geleistetes Praktikum nicht angerechnet wird und da sich das Berufsfeld nicht ganz trennscharf vorab definieren kann, sollten Sie sich, besonders wenn Sie sich für eine Tätigkeit bzw. ein Praktikum im Grenzbereich interessieren, unbedingt vor Antritt des Praktikums eine entsprechende Zusage von der oder dem zuständigen Praktikumsbeauftragten einholen.

Wie läuft die Anerkennung ab?

Während des Praktikums führen Sie die sog. Stundenzettel (s.o.). Diese lassen Sie regelmäßig von der Praktikumsstelle unterzeichnen. Auf diese Weise werden die geleisteten Stunden nachgewiesen. Sobald die gewünschten Stunden (150 für 5LP, 300 für 10LP, 150 + 300 für 15 LP, 300 + 300 für 20LP) zusammengekommen sind, reichen Sie die **unterschiedenen Stundenzettel** gemeinsam mit dem **Formular zur Praktikumsanrechnung** und dem Praktikumsbericht (bzw. den Praktikumsberichten bei mehreren Praktika) bei der oder dem zuständigen Praktikumsbeauftragten ein.

Muss ich für die Anerkennung in die Sprechzeit kommen?

Aktuell erfolgt die Anerkennung auch digital, dazu müssen die Stundenzettel eingescannt oder fotografiert werden. Auch eine postalische Einsendung der Unterlagen ist möglich. Diese müssen dann aber nach geraumer Zeit wieder abgeholt werden, oder es wird nur eine Kopie der Stundenzettel verschickt, die anschließend weggeschmissen werden kann.

Welche Vorgaben gibt es für den Praktikumsbericht?

Formal muss je Praktikum ein Bericht im Umfang von mindestens 6000 Zeichen abgegeben werden. Der Text ist in Berichtsform verfasst und beschreibt den Ablauf und die Inhalte des Praktikums. Dazu gibt er einen kurzen Überblick über die Organisation/das Unternehmen und seine Tätigkeitsfelder und umreißt die Aufgaben während des Praktikums. Er gibt eine kurze Beschreibung, auf welche Weise es zu dem Praktikum kam bzw. wie die Bewerbung erfolgte und endet mit einer Reflexion, welche Kompetenzen man durch das Praktikum stärken konnte. Den Abschluss bildet eine kurze Evaluation des Praktikums. Die Anrechnung des Praktikums ist dabei von der Evaluation und der Reflexion unabhängig und erfolgt rein anhand der geleisteten Stunden.

Bis wann muss das Praktikum nachgewiesen werden?

Spätestens zu Zulassung zur zweiten Fachmodulprüfung müssen 10LP Praktikum bescheinigt vorliegen.

Kann man auch ein längeres Praktikum machen?

Grundsätzlich ist es auch möglich, ein längeres Praktikum in die individuelle Studienplanung zu integrieren. Sie können dann bis zu 300h der Tätigkeiten in der Organisation anrechnen. Alles was darüber hinausgeht, kann dann aber nicht mehr unter dem Label „Pflichtpraktikum“ laufen. Nach meinem Wissensstand muss Ihnen die Praktikumsstelle in diesem Fall Mindestlohn bezahlen.

Kann ich auch ein Praktikum aus der Zeit vor dem Studien anrechnen lassen?

Alles, was noch nicht länger als ein Jahr zurückliegt und sich im Bereich der kommunikationswissenschaftlich relevanten Tätigkeiten (s.o.) bewegt, kann auf Antrag bei der oder dem zuständigen Praktikumsbeauftragten angerechnet werden. Dazu benötigen Sie ein unterschriebenes Dokument (Zeugnis, Praktikumsvertrag, Bescheinigung), welches knapp die Inhalte des Praktikums/Tätigkeiten beschreibt und die Dauer in Stunden angibt (oder Wochenarbeitszeit und Wochen usw.). Dazu erstellen Sie dann noch Praktikumsbericht (s.o.). Auf Basis dieser Unterlagen erfolgt dann die Anrechnung bzw. die Bearbeitung des Antrags. Der Antrag sollte innerhalb des ersten Semesters gestellt werden.

Kann ich auch Berufstätigkeit bzw. eine Ausbildung als Praktikum anrechnen lassen?

Hierbei gilt im Wesentlichen dasselbe wie für die Anrechnung von Praktika aus der Zeit vor dem Studium: Der oder die zuständige Praktikumsbeauftragte entscheidet auf Anfrage über die Anrechenbarkeit. Ist dies möglich, wird die Praktikumsbescheinigung auf Basis geeigneter Dokumente (Zeugnisse etc.) und eines Praktikumsberichtes ausgestellt. Wenn Sie die Unterlagen digital oder postalisch einreichen wollen, beachten Sie bitte, dass für die Bescheinigung der Geburtsort und der Geburtstag angegeben werden müssen. Es ist deshalb notwendig, dass Sie den Kopf der Bescheinigung entsprechend bereits ausfüllen.

Ist es möglich, dass man die Praktikumsstunden anders als 150:150 h auf zwei Praktikumsstellen aufteilt?

Nein, ein Praktikum muss mindestens 150h umfassen, damit es angerechnet werden kann.

Ist auch ein Teilzeitpraktikum möglich?

Grundsätzlich sieht die Ordnung vor, dass das Praktikum am Stück und in Vollzeit absolviert wird. Von dieser Vorgabe sind aber auf Antrag bei der oder dem zuständigen Praktikumsbeauftragten Ausnahmen möglich. Hierfür sollten Sie den direkten Kontakt suchen.